



Inhalt:

- 136 Kreisausschusssitzung am 25.07.2006
137 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerverzinkerei durch die Firma WIEGEL DENKENDORF Feuerverzinken GmbH & Co KG, Alemannenstraße 12, 85095 Denkendorf

Bekanntmachungen des Landratsamtes

136 Kreisausschusssitzung

Am **Dienstag, 25. Juli 2006, 15.30 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Ganztagsbetreuung am Willibald-Gymnasium
2. Förderung weiterführender Schulen unter Trägerschaft der Diözese Eichstätt
 - 2.1 Verlängerung des Vertrages über Betriebskostenzuschüsse für weiterführende Schulen unter Trägerschaft der Diözese.
 - 2.2 Beteiligung des Landkreises an der Generalsanierung der Realschule Rebdorf
3. Gymnasium Beilngries;
Grundsatzbeschluss zur Erweiterung
4. Beitritt des Landkreises Eichstätt zum Rahmenvertrag über die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern
5. Aktuelle Ausgabenentwicklung bei den originären Aufgaben des Landkreises im SGB II (Arbeitslosengeld II)
6. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

- 137 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der bestehenden Feuerverzinkerei (Erhöhung des Rohguthdurchsatzes von 1,9 t/h auf max. 5 t/h) durch die Firma WIEGEL DENKENDORF Feuerverzinken GmbH & Co KG, Alemannenstraße 12, 85095 Denkendorf**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma WIEGEL DENKENDORF Feuerverzinken GmbH & Co KG, Denkendorf (vertreten durch die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg) beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Genehmigung zur wesentlichen Ände-

rung der bestehenden Feuerverzinkerei (Erhöhung des max. Rohguthdurchsatzes von 1,9 t/h auf 5 t/h) auf ihrem Betriebsgrundstück Alemannenstraße 12 in 85095 Denkendorf (Fl.Nr. 1007/39, Gemarkung Denkendorf).

Dort werden Stahlteile in der eingehausten, in sich geschlossenen Vorbehandlungslinie entfettet und gebeizt. Anschließend erfolgt die Spülung der Ware und die Verzinkung im Tauchbad des eingehausten Verzinkungskessels im Zinkbad bei ca. 450°C. Die Feuerverzinkungsanlage liegt im Gewerbegebiet „An der Römersäule“ BAI1 mit unmittelbarer Nachbarschaft zur neuen ICE-Trasse und zur BAB A9. Die Verkehrsanbindung des Werksgeländes erfolgt über die Alemannenstraße auf weiterführende Straßen (Kreisstraßen EI19, EI22, Staatsstraßen St2229, St2392, Bundesstraße B299, Bundesautobahn BAB A9,...).

Die Feuerverzinkung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 05.04.2004, Sg. 51 Az. 172.1 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf Wunsch der Firma Wiegel wurde die max. Leistung damals auf einen Rohguthdurchsatz von max. 1,9 t/h beschränkt. Die Planung und Realisierung der Anlage war bereits auf eine Leistung von 5 t/h ausgelegt, so dass durch die Leistungssteigerung ansonsten keine Änderungen an der Feuerverzinkung samt baulichen Anlagen erforderlich sind.

Die geplante Kapazitätserhöhung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (förmliches Verfahren nach den §§ 4, 10, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, BGBl I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005, BGBl I S. 1865), §§ 1, 2 und Anhang Nr. 3.9 Spalte 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - vom 14.03.1997, BGBl I S. 504, zuletzt geändert am 20.06.2005, BGBl I S. 1687). Sie soll nach Genehmigung durchgeführt werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - vom 29.05.1992, BGBl I S. 1001, zuletzt geändert am 21.06.2005, BGBl I S. 1666,1667) öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 31. Juli 2006 bis einschließlich Mittwoch, 30. August 2006** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, sowie bei der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, Zimmer-Nr. 1 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51 - Umweltschutz, 85071 Eichstätt sowie bei der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist beginnt am **Montag, den 31. Juli 2006 und endet am Mittwoch, den 13. September 2006**. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV.

Sind beim Landratsamt Eichstätt oder bei der Gemeinde Denkendorf frist- und formgerecht Einwendungen eingegangen, wird die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen am **Mittwoch, 27. September 2006 um 09.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, II. Stock, Zimmer-Nr. 204 durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Kapazitätserhöhung auf max. 5 t/h Rohguthdurchsatz ist die Feuerverzinkerei als Anlage nach Nr. 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797, geändert durch Gesetz vom 24.06.2005, BGBl. I S. 1794) einzustufen. Im Zuge des Genehmi-

gungsverfahrens war deshalb nach den Vorschriften des UVPG in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 UVPG unterzogen. Hierbei stellte sich heraus, dass durch die Änderung der bestehenden Feuerverzinkungsanlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 UVPG.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Feststellung zur UVP-Pflicht stehen der Öffentlichkeit im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes (UIG - vom 22.12.2004, BGBl. I S. 3704) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332) zur Verfügung.

Eichstätt, den 20.07.2006

gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat